



Jugendfeuerwehr Hornister

Jugendordnung

1. Organisatorisches

- a) Die Jugendfeuerwehr Hornister gehört dem Alarmierungsverbund Hornister an, dieser besteht aus:
 - FF Bellingen
 - FF Enspel
 - FF Hintermühlen
 - FF Langenhahn
 - FF Stockum-Püschen
- b) Die Jugendfeuerwehr Hornister ist Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr Westerwald e.V.

2. Aufgaben/Ziele

- a) Die Jugendfeuerwehr hat die Aufgabe die Jugendlichen auf den späteren aktiven Feuerwehrdienst vorzubereiten, dass sie nach Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen bei entsprechendem Alter und Qualifikation in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden können.
- b) Sie dürfen jedoch nicht für Feuerwehreinsätze eingesetzt werden.

3. Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede/jeder Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr werden, wenn der Aufnahmegesuch durch den Erziehungsberechtigten unterschrieben wurde.
- b) Jüngere Jugendliche können durch Erlaubnis des Erziehungsberechtigten und Genehmigung durch die/den JugendfeuerwehrwartIn oder Stellv. JugendfeuerwehrwartIn bei den Übungen zuschauen.
- c) Für jedes Mitglied wird ein Ausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr ausgestellt, der durch den/die JugendfeuerwehrwartIn verwahrt wird. Für die Erstellung des Ausweises ist ein Passfoto (Maße: 3,5 * 4,5 cm) vorzulegen.

4. Verlust der Mitgliedschaft

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- b) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- c) Durch Übernahme in die aktive Wehr. Die Mitgliedschaft in der aktiven Wehr ist ab dem 16. Lebensjahr möglich, auf Wunsch kann der Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr auch noch Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.
- d) Durch Ausschluss bei groben Fehlverhalten.
- e) Durch dauerndes Fehlen (mind. 2 Monate unentschuldig) bei Übungen/Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr.

5. Jugendsprecher

- a) Die Jugendlichen wählen einen Jugendsprecher und Vertreter aus ihrer Mitte.
- b) Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- c) Jugendsprecher und Vertreter bekommen eine Ernennungsurkunde durch die/den JugendfeuerwehrwartIn.
- d) Der Jugendsprecher ist Bindeglied zwischen Jugendlichen und Betreuern.
- e) Der Jugendsprecher ist Mitglied im Jugendforum der VG Westerburg.



Jugendfeuerwehr Hornister

6. Übungen

- a) Die reguläre Übungsdauer beträgt ca. 2 Stunden.
- b) Die Übungen finden innerhalb der Verbandsgemeinde Westerbürg statt. Die Orte der Übungen werden, je nach Übungsart, von den Betreuern kurzfristig festgelegt
- c) Änderungen im Übungsplan, insbesondere aus witterungsbedingten und organisatorischen Gründen, bleiben vorbehalten.
- d) Können Jugendliche an einer Übung oder einer Veranstaltung der Jugendfeuerwehr nicht teilnehmen, ist dieses frühzeitig an einen Betreuer zu melden.

7. Versicherung

- a) Alle Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr sind durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz für die Dauer des Aufenthaltes unfallversichert.
- b) Für den Verlust/Beschädigung von Materialien der Feuerwehr haften die Jugendlichen bzw. deren Eltern.

8. Betreuung

- a) Alle Übungen werden durch besonders ausgebildete und ausgesuchte Kräfte durchgeführt.
- b) Sind weibliche Jugendliche in der Jugendfeuerwehr so muss bei Veranstaltungen, die länger als einen halben Tag andauern, eine weibliche Betreuerin anwesend sein.

9. Wertgegenstände

- a) Bei allen Übungen und Veranstaltungen ist die Benutzung von Handys verboten.
- b) Ausnahmen nur durch die Genehmigung der/des JugendfeuerwehrwartIn.
- c) Für verlorene/beschädigte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- d) Bei wiederholten Verstoß dürfen die Handys für den Übungs/Veranstaltungs Zeitraum eingezogen werden.

10. Foto/Video Aufzeichnungen

- a) Wir erklären unser Einverständnis, jederzeit schriftlich widerruflich, dass die Fotografien von Aktivitäten, auf denen unser Kind zu erkennen ist, im Rahmen folgender Publikationen:
 - Internetseite der Feuerwehr Bellingen (www.feuerwehr-bellingen.de)
 - Internetseite der Feuerwehr Stockum-Püschchen (www.feuerwehr-stockum-pueschen.de)
 - Internetseite der Feuerwehr Langenhahn (www.ffw-langenhahn.de)
 - Internetseite der Feuerwehr Hintermühlen (www.feuerwehr-hintermuehlen.de)
 - Facebook-Seite der Jugendfeuerwehr Hornister, FF Bellingen, FF Stockum-Püschchen, FF Enspel, FF Langenhahn, FF Hintermühlen
 - Lokale Presseveröffentlicht werden dürfen.
- b) Gleichzeitig erklären wir uns einverstanden mit der Veröffentlichung des Vornamens unseres Kindes.
Es werden keine privaten Adressen, Emailadressen, Telefon- und Faxnummern publiziert.



Jugendfeuerwehr Hornister

11. Spielregeln

- a) Den Anweisungen der Betreuer ist Folge zu leisten.
- b) Setzt sich ein Jugendlicher trotz Mahnung wiederholt über Regeln zwischenmenschlichen Zusammenlebens hinweg oder begeht sie/er sonstige grobe Verstöße, hat das Betreuer-Team das Recht die/den Jugendliche/n in Begleitung einer Aufsichtsperson auf Kosten der Eltern nach Hause zu schicken oder von den Eltern abholen zu lassen.

12. Ausrüstung/Bekleidung

- a) Die Jugendlichen erhalten für Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, entsprechend der Bekleidungsrichtlinien der deutschen Jugendfeuerwehr, Ausrüstung und Bekleidung kostenlos zur Verfügung gestellt.
- b) Diese Ausrüstung und Bekleidung ist pfleglich zu behandeln.
- c) Schäden an der Ausrüstung und Bekleidung sind unverzüglich einem Betreuer zu melden.
- d) Bei Austritt aus der Jugendfeuerwehr ist die Ausrüstung und Bekleidung an die Jugendfeuerwehr im ordnungsgemäßen Zustand zurück zugeben, ist dieses nicht der Fall, ist ein Betrag i. H. v. 200 € zu zahlen.
- e) Die Bekleidung ist nur bei Übungen/Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr zu tragen.

13. JugendfeuerwehrwartIn

- a) Die/der JugendfeuerwehrwartIn ist Leiter der Jugendfeuerwehr.
- b) Sie/er wird durch einen StellvertreterIn und einem BetreuerTeam unterstützt.
- c) Die/der JugendfeuerwehrwartIn ist Ansprechpartner für die Wehrführung in allen Fragen über die Jugendfeuerwehr.
- d) Er/Sie ist ebenso Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten bei Fragen zu der Jugendfeuerwehr.

14. Finanzen

- a) Für die Finanzen sind die/der JugendfeuerwehrwartIn und sein/seine StellvertreterIn zuständig.
- b) Die/der JugendfeuerwehrwartIn und sein/seine StellvertreterIn haben Vollmachten auf das Bankkonto bei der Westerwaldbank.
- c) Der Wehrführung wird auf Wunsch Einsicht in die Finanzen gewährt.

15. Datenschutz

- a) Die personenbezogenen Daten aus dem Aufnahmegesuch werden nur für Jugendfeuerwehr interne Zwecke (z.B. Mitgliederverwaltung, Wettbewerbe, etc.) erhoben, verarbeitet und genutzt.
- b) Diese dürfen nicht, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde, an Dritte weitergegeben werden.
- c) Der uneingeschränkte Blick in die personenbezogenen Daten des entsprechenden Jugendlichen wird jeder Zeit gewährt.
- d) Die personenbezogenen Daten werden bei Austritt aus der Jugendfeuerwehr unverzüglich gelöscht.



Jugendfeuerwehr Hornister

16. Änderungen der Jugendordnung

- a) Änderungen können durch die/den JugendfeuerwehrwartIn und die/den StellvertreterIn erfolgen.
- b) Die Jugendlichen sind grundsätzlich zu beteiligen.

17. Inkrafttreten

- a) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Hornister tritt mit Unterschrift der/des JugendfeuerwehrwartIn und des Stellvertreters in Kraft.
- b) Sie ist jedem Jugendlichen schriftlich auszuhändigen.
- c) Sie ist der Wehrführung elektronisch zu zusenden.
- d) Alle vorigen Jugendordnungen der Jugendfeuerwehr Hornister verlieren ihre Gültigkeit.

Bellingen, den 7. Mai 2015

Im Original gezeichnet

Niklas Mohr
Jugendfeuerwehrwart

Im Original gezeichnet

Katja Limbach
Stellv. Jugendfeuerwehrwartin

Stempel